

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2012

Nr. 2012/247

Spitalliste des Kantons Solothurn; Reha Rheinfelden, Rheinfelden

1. Erwägungen

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 (RRB Nr. 2011/2608) hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Reha Rheinfelden, 4310 Rheinfelden, nicht auf die Spitalliste des Kantons Solothurn aufgenommen und ihr keinen Leistungsauftrag erteilt.

Am 16. Januar 2012 hat die Reha Rheinfelden als einziger Leistungserbringer gegen den genannten Beschluss Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Die Reha Rheinfelden macht im Wesentlichen geltend, mit rund 4'700 Pfl egetagen im Jahr 2008 betrage der Versorgungsanteil der Reha Rheinfelden für die Solothurner Bevölkerung rund 7%.

1.1 Aufnahme auf die Spitalliste

Wie in RRB Nr. 2011/2608 ausgeführt, wurde gemäss § 3^{bis} Abs. 1 SpiG und § 3 SpiVO für die Aufnahme auf die Spitalliste zunächst auf die quantitative Relevanz einer Einrichtung für die Versorgung der Solothurner Bevölkerung abgestellt (Anteil von mindestens 5% an den Solothurner Patientinnen und Patienten). Für jene medizinischen Leistungen, die damit spitallistenmässig noch nicht abgedeckt sind, wurde die Spitalliste gemäss dem Kriterium „Zugang zu medizinischen Leistungen / Erreichbarkeit“ (§ 3^{bis} Abs. 2 lit. b SpiG und § 6 SpiVO) um weitere Einrichtungen mit entsprechendem Leistungsspektrum ergänzt.

Für die quantitative Relevanz einer Einrichtung sind nicht die Pfl egetage massgebend, sondern die Patientenzahlen. Eine Überprüfung anhand der BfS-Statistik hat ergeben, dass der Versorgungsanteil der Reha Rheinfelden mit 162 Patienten im Jahr 2008 mehr als 5% beträgt.

1.2 Leistungsauftrag

Die Spitalliste weist allen Spitälern Leistungsaufträge mit dem entsprechenden Leistungsspektrum zu. Im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und ihrer Kapazitäten sind die Spitäler verpflichtet, für alle versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn eine Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten (Aufnahmepflicht; § 5 SpiG).

Die Listenspitäler müssen die Erbringung des gesamten Leistungsspektrums des Leistungsauftrags sicherstellen. Die Spitäler sind zur Meldung an das Departement des Innern verpflichtet, wenn der Leistungsauftrag nicht mehr vollumfänglich erbracht werden kann.

Einzelne Leistungsaufträge werden befristet erteilt (vgl. § 3^{bis} Abs. 3 SpiG). Wird ein Leistungsauftrag befristet erteilt, muss ein begründetes Gesuch um Erteilung eines weiteren Leistungsauftrages bis spätestens 12 Monate vor Ablauf der Befristung gestellt werden. Wird kein Gesuch gestellt, endet der Leistungsauftrag mit Ablauf der Befristung.

Einzelne Leistungsaufträge werden mit Auflagen verbunden (vgl. § 3^{bis} Abs. 3 SpiG). Zudem werden die Leistungsaufträge unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung einer ab 1. Januar 2012 gültigen Leistungsvereinbarung mit dem Departement erteilt. Liegt keine unterzeichnete Leistungsvereinbarung vor, erlangt die Spitalliste für die betroffenen Spitäler keine Gültigkeit.

Zusätzlich zu den erwähnten quantitativen und leistungsgruppenspezifischen Anforderungen müssen die Listenspitäler die weiteren von § 3^{bis} SpiG und § 5 bis 12 SpiVO verlangten qualitativen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen erlangen zeitlich gestaffelt bis spätestens 1. Januar 2015 Gültigkeit. Die Leistungsaufträge werden unter der Bedingung erteilt, dass die Einrichtungen die qualitativen Anforderungen auf den jeweils massgebenden Zeitpunkt hin erfüllen.

Ein Leistungsauftrag kann vom Leistungserbringer unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Jahresende gekündigt werden.

Der Regierungsrat kann die Spitalliste bei verändertem Bedarf anpassen. Änderungen werden den betroffenen Leistungserbringern 12 Monate im Voraus jeweils auf das Jahresende angekündigt.

2. Beschluss

- 2.1 Die Reha Rheinfelden, 4310 Rheinfelden, wird auf die Spitalliste des Kantons Solothurn aufgenommen.
- 2.2 Der Reha Rheinfelden wird ein Leistungsauftrag im Bereich Rehabilitation Erwachsene für folgende Leistungsgruppen erteilt:
 - Muskuloskelettale Rehabilitation (inkl. Sklerodermie)
 - Neurorehabilitation
 - Frührehabilitation
- 2.3 Der Leistungsauftrag wird unter Vorbehalt der Unterzeichnung einer gültigen Leistungsvereinbarung zwischen der Reha Rheinfelden und dem Departement des Innern erteilt. Zudem wird der Leistungsauftrag unter der Bedingung erteilt, dass die Reha Rheinfelden die qualitativen Anforderungen auf den jeweils massgebenden Zeitpunkt hin erfüllt.
- 2.4 Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses wird die auf der Website des Gesundheitsamtes aufgeschaltete Spitalliste des Kantons Solothurn im Bereich Rehabilitation um die Reha Rheinfelden mit den in Ziffer 2.2. erwähnten Leistungsgruppen ergänzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (4) (HS, PB, CL, BS)

Reha Rheinfelden, Salinenstrasse 98, 4310 Rheinfelden, vertreten durch RA Georg Klingler, Baur Hürlimann AG, Oberstadtstrasse 7, 5400 Baden (Einschreiben-R)

Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau, Bachstrasse 15, 5000 Aarau
Santésuisse, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn

Einkaufsgemeinschaft Helsana, Sanitas und KPT (HSK), c/o Helsana Versicherungen AG, Postfach, 8081 Zürich